

Aktenzeichen: 410231/4.2-2023
Antragsteller: Heidefuchse Muldestausee e.V.
Maßnahme: Ausbildung Schalmeien-Musikzug

Beschreibung der Maßnahme:

Anliegen des Projektes:

Schalmeien haben eine lange Tradition. Es gibt sie seit dem 15. Jahrhundert. Nachdem sie im Barockzeitalter durch die Oboe aus der höfischen Musik verdrängt wurden, sind sie hierzulande seit Mitte des 20. Jahrhunderts wieder zu hören. Die Musik hat sich im Laufe der Zeit an die den Musikgeschmack angepasst. Heute erklingen neben Märschen und Volksmusik auch Schlager, es wird Stimmungs- und Popmusik von den Schalmeienkapellen gespielt.

Die wenigen aktiven Schalmeienkapellen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind für Auftritte und Umzüge bei jeglichen Volks-, Dorf- und Stadtfesten stark gefragt. Für solch einen musikalisch begleiteten Umzug werden viele Spieler benötigt. Die Instrumente sind in der Anschaffung teuer, bedürfen einer Wartung und ggf. Reparatur. Die Firma Voigt ist Spezialist in der Herstellung von Schalmeien mit guten Spiel- und Klangeigenschaften.

Ziel des Projektes ist es, eine komplett neue Schalmeiengruppe aufzubauen bzw. auszubilden. Im Schlaitzer Mehrzweckgebäude treffen sich freitags die Jugendlichen und Erwachsenen der „Heidefuchse“ zu Rhythmusübungen und Notenlehre. Gespielt wird auf Sopran-, Alt- und Bariton-Schalmeien, Pauken, Granitblocks und Trommeln. Jeder ist willkommen mitzumachen, in den Schulen und im Amtsblatt wird für weitere Mitglieder geworben. Geleitet wird die Gruppe von Frau Towara und Frau Below-Nitschke. Helfer sowie Lehrer sind Herr Schölz, Herr Müller und Herr Nitschke.

Mit diesem Projekt soll das ehrenamtliche Schalmeien-Spielen wegen der großen Nachfrage Unterstützung für einen Aufschwung erfahren.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:		20.998,07 EUR
beantragte Fördersumme:	90,00 %	18.898,26 EUR

Kostengliederung:

	beantragt	Vorschlag Verwaltung
Schalmeien		
Sopran	4 Stück 5.554,57 EUR	3 Stück 4.165,93 EUR
Alt	4 Stück 5.668,30 EUR	2 Stück 2.834,15 EUR
Bariton	4 Stück 6.788,86 EUR	2 Stück 3.469,57 EUR
Zubehör Schalmeien		
Softbag	12 Stück 1.758,44 EUR	7 Stück 1.025,75 EUR
Marschgabel	12 Stück 390,70 EUR	7 Stück 227,91 EUR

Kleine Marschtrommel mit Tragegestell und 3 Drumsticks	287,70 EUR	287,70 EUR
Kleine Pauke	138,80 EUR	138,80 EUR
2 Marschbecken für Kinder	94,00 EUR	94,00 EUR
3 Ständer (Snaredrum)	89,70 EUR	89,70 EUR
Granitblocks (Marching)	198,00 EUR	198,00 EUR
Ständer für Große Trommel (Pauke)	29,00 EUR	29,00 EUR
gesamt	20.998,07 EUR	12.560,51 EUR

anerkannte förderfähige Kosten:	100,00 %	20.998,07 EUR
Kürzung wegen begrenzter Haushaltsmittel		8.437,56 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel des Vereins	1.256,05 EUR
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	11.304,46 EUR
Landesmittel	0,00 EUR
Sonstige Gebietskörperschaft u. öffentliche Hand	0,00 EUR
Spenden/Sponsoren	0,00 EUR

Einnahmen: **12.560,51 EUR**

minimale Fördersumme nach Richtlinie: **5.000,00 EUR**
maximale Fördersumme nach Richtlinie: **20.000,00 EUR**

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v.	11.304,46 EUR
Förderung (Anteilsfinanzierung):	90,00 % von	12.560,51 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Für die Durchführung der Maßnahme wird der Zeitraum ab Bewilligung bis zum Fristende 31.12.2023 festgelegt. Nach Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis geprüft, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Nach §2 der Satzung fördert der Verein Heidefuchse Muldestausee e.V. Kunst und Kultur, insbesondere das Liedgut durch Schalmeienmusik.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, hier unter Bezugnahme auf die Punkte

- 2.1. a) und b) förderfähig.